



# Liegeplatzordnung

## des Cöpenicker Segler-Vereins e.V.

### § 1 Vergabe von Liegeplätzen

1. Der geschäftsführende Vorstand des CSV entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern mit eigenem Boot. Grundsätzlich hat jeder Liegeplatzinhaber den Nachweis über das Vorhandensein eines geeigneten Sportbootführerscheins (mindestens SBF Binnen) zu führen.
2. Der Hafenmeister vergibt in Abstimmung mit dem Vorstand jährlich neu die Sommer- wie Winterliegeplätze in Abhängigkeit von Größe und Tiefgang des Bootes. Nach Möglichkeit werden die Stände des Vorjahres beibehalten. Voraussetzung ist eine gültige Haftpflichtversicherung für das jeweilige Boot. Der Nachweis wird durch das Mitglied unaufgefordert jährlich neu erbracht.
3. Bootsstände sind im Allgemeinen Segelbooten vorbehalten. Jedes Vollmitglied mit bestehendem Segelboot hat grundsätzlich Anspruch auf einen Wasserliegeplatz. Um eine optimale Auslastung der Stände zu gewährleisten, können diese zeitlich befristet an Fördermitglieder mit kleineren Motorbooten vergeben werden. Fördermitglieder haben nur saisonweise Planungssicherheit für einen Wasserliegeplatz.
4. Kann einem neuen Mitglied mit Segelboot aus Kapazitätsgründen kein Stand zugewiesen werden, würde dem Fördermitglied, dessen Motorboot auf seinen Namen die jüngste Verweildauer im CSV hat und ein Stand in der entsprechenden Größe belegt, kein Stand in der Folgesaison mehr angeboten werden.
5. Erwirbt ein ordentliches Mitglied mit Segelboot zusätzlich ein Motorboot, besteht auch hier kein Recht auf einen Liegeplatz für das Motorboot.

### § 2 Nutzung von Wasserliegeplätzen

1. Alle Boote sind ordentlich, nach seemännischen Grundsätzen, in den jeweiligen Liegeplätzen zu vertäuen. Dabei sind alle Boote sowohl für die vorlichen als auch die achterlichen Festmacher Ruckdämpfer zu benutzen. Segelboote sind mit stehendem Mast abzustellen, achterliche Anbauten wie schwenkbare Ruderanlagen oder Motoren sollen nicht unnötigerweise über die Dalben in die Hafeneinfahrt hineinragen.

2. Ein zugeteilter Liegeplatz ist nicht übertragbar. Bei geplanten Abwesenheiten über Nacht ist der jeweilige Gästebetreuer zu informieren, um die Stände für Gastlieger zu nutzen.
3. Der Bootsbesitzer ist für die Sicherheit des eigenen Bootes an dem zugewiesenen Liegeplatz verantwortlich.

### **§ 3 Verlust des Liegeplatzes**

1. Das Recht auf den Liegeplatz erlischt, wenn das Boot verkauft wird.
2. Seglern, die aus gesundheitlichen Gründen ihr Segelboot verkaufen und auf ein Motorboot umsteigen wollen, kann nur ausnahmsweise nach Abstimmung mit dem Vorstand eine Standgröße bis maximal 6m angeboten werden. Sie bleiben in diesem Fall ordentliches Mitglied. Bei der Vergabe von Motorbootständen fließen Verdienste für den Cöpenicker Segler-Verein und für den Segelsport mit ein.
3. Verkauft ein ordentliches Mitglied sein Motorboot, erlischt der Bestandsschutz für den zukünftigen Wasserliegeplatz. In Absprache mit dem Vorstand kann dann nur noch ein Stand für ein kleineres Motorboot angeboten werden.
4. Der Vorstand kann die Nutzung des Liegeplatzes untersagen, wenn das Boot in das Eigentum einer Eignergemeinschaft übergeht und nicht alle Miteigner Mitglieder des CSV sind bzw. werden wollen.
5. Der Vorstand kann den Liegeplatz entziehen, bei unsportlichem Verhalten oder Verstoß gegen die Liegeplatzordnung. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Liegeplatzgebühr und/oder der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt werden.

Berlin, September 2024

Der Vorstand